

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuß

28. Sitzung
am Donnerstag, dem 30. Januar 1997, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Lothar Hay (SPD)

Ursula Kähler (SPD)

Günter Neugebauer (SPD)

Ulrike Rodust (SPD)

von Holger Astrup

Peter Lehnert (CDU)

von Reinhard Sager (teilweise)

Eva Peters (CDU)

Reinhard Sager (CDU)

Berndt Steincke (CDU)

Thomas Stritzl (CDU)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Vorsitzender

in Vertretung

in Vertretung

Weitere Abgeordnete

Bernd Saxe (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Uwe Döring (SPD)

Weitere Anwesende

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung über Fragen der bei der EU anhängigen Beschwerden der Privatbanken über die Eingliederung der Wohnungsbauvermögen in die Landesbanken Vorlagen des Chefs der StaatskanzleiUmdruck 14/546	4
2. Beantwortung von Fragen des Abgeordneten Reinhard Sager [CDU] zum Spielbankenbereich Vorlage des InnenministeriumsUmdruck 14/375	6
3. Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 1996 bis 2000 Bericht der LandesregierungDrucksache 14/300 und Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 1997(Haushaltsgesetz 1997) Gesetzentwurf der LandesregierungDrucksache 14/240 ¥ 2. Nachschiebeliste der Landesregierung	18
4. Information/Kenntnisnahme	22
5. Verschiedenes	23

Der Vorsitzende, Abg. Hay, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über Fragen der bei der EU anhängigen Beschwerden der Privatbanken über die Eingliederung der Wohnungsbauvermögen in die Landesbanken

Vorlagen des Chefs der Staatskanzlei Umdruck 14/546

St Gärtner erläutert unter Berücksichtigung des Umdrucks 14/546 die bei der EU anhängigen Beschwerden der Privatbanken über die Eingliederung der Wohnungsbauvermögen in die Landesbanken und fügt hinzu, daß die Kommission der Europäischen Union möglicherweise beabsichtige, ein Verfahren Ende Februar vor dem Europäischen Gerichtshof zu eröffnen. Ein für die Privatbanken positives Ergebnis würde unübersehbare Folgen für die Landesbanken und Sparkassen haben.

Angesichts einer drohenden Verfahrenseröffnung durch die Kommission habe die Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 1996 eine aus ihrer Mitte gebildete Delegation, der auch zwei Vertreter der öffentlich-rechtlichen Bankinstitute angehören, beauftragt, ein Gespräch mit dem für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständigen Kommissar van Miert zu führen, berichtet St Gärtner. Die Unterredung am 21. Januar 1997, an der auch er teilgenommen habe, habe ergeben, daß die Privatbanken die Frage der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nicht mehr in den Vordergrund stellten. Dem widerspreche jedoch ein Schreiben des Geschäftsführers des Bundesverbandes Deutscher Banken vom 16. Januar 1997 an die Ministerpräsidentin Heide Simonis, in dem stehe:

"Zu betonen ist, daß sich die Beschwerde nicht gegen die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der Sparkassen und Landesbanken richtet. (...) Im übrigen wäre es ganz hilfreich, wenn die Anteilseigner - die Gewährträger - für ihre Einlage auch eine angemessene Verzinsung bekämen."

Die Ministerpräsidentenkonferenz sei sich darüber einig, betont St Gärtner, daß dieses Thema noch vor Abschluß der Maastrichter Regierungskonferenz behandelt werden müsse.

Zu der von Abg. Kubicki gestellten Frage nach den Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof merkt St Gärtner an, daß es schwierig sei, vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die von der Europäischen Kommission gefaßte Meinung zu gewinnen.

Hinsichtlich der Auswirkungen einer Änderung der Rechtslage, nach denen Abg. Kähler fragt, bezieht sich St Gärtner auf die Aussagen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, der darin einen Angriff auf das dreigliedrige Bankensystem von öffentlich-rechtlichen, genossenschaftlichen und privaten Banken sehe, das in Deutschland seit mehr als hundert Jahren existiere. St Gärtner vertritt die Ansicht, daß diese Frage nicht dramatisiert werden sollte, aber man müsse sich auf die anstehende Problematik einstellen und darüber diskutieren.

P Dr. Korthals mutmaßt aus dem, was von der Kommission der Europäischen Union zu hören sei, daß die Dinge nicht besonders günstig lägen. Er glaube nur unter Vorbehalt daran, daß es zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werde. Die Auswirkungen eines negativen Ausgangs vor dem Europäischen Gerichtshof seien hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung der Landesbanken unter Eingliederung des Wohnungsbauvermögens nicht auszudenken.

Auf dem Prüfstein stehe auch die Gewährträgerhaftung deutschen Rechts. In Nordrhein-Westfalen sei die Verfassungsmäßigkeit der Gewährträgerhaftung in Frage gestellt worden, weil sie die Finanzen eines Landes belaste, das über keine Steuermöglichkeiten verfüge. Auf europäischer Ebene werde diskutiert, daß das Wohnungsbauvermögen als gebundenes Vermögen nicht für Haftungsangelegenheiten zur Verfügung stehe. Im Falle eines Konkurses könne daher nicht auf das Wohnungsbauvermögen zurückgegriffen werden, so daß letztendlich doch die Gewährträgerhaftung zum Tragen käme. Das Kapital der Gewährträger werde nach europäischem Recht allerdings nicht als Haftungskapital anerkannt. Diese Argumentation zeige, daß die Gewährträgerhaftung im Visier sei. Sollte die Gewährträgerhaftung aus dem deutschen Recht entfallen, bedeute dies den Einstieg in die Privatisierung der Banken und den Ausstieg aus dem dreigliedrigen Bankensystem.

St Gärtner plädiert dafür, diese Problematik offensiv anzugehen und Aufklärung über die Funktion und Aufgaben öffentlich-rechtlicher Bankinstitute zu betreiben.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Beantwortung von Fragen des Abgeordneten Reinhard Sager (CDU)
zum Spielbankenbereich**

Vorlage des Innenministeriums Umdruck 14/375

St Wegener ergänzt auf Bitten des Abg. Sager die vom Innenministerium beantworteten Fragen zum Spielbankenbereich, Umdruck 14/375, um eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des kürzlich verabschiedeten Spielbankengesetzes. Er unterstreicht, daß sich aus der Sicht der Landesregierung und der Landesbank die Situation gut gestalte. So habe das Innenministerium bereits eine erste Konzession vergeben, und zwar an die Landesbank, die als Anteilseignerin an der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG vom 1. März 1997 an die Spielbank in Schenefeld betreiben werde. Nach Ansicht der Landesregierung sei die Landesbank die geeignetste Betreiberin, weil sie sich sowohl an örtlichen Gesellschaften als auch an einer landesweiten Gesellschaft beteilige. Zudem habe die Landesbank erklärt, sie werde über diese Gesellschaft Konzessionsanträge für eine zum 1.10.1997 vorgesehene Übernahme der Standorte Lübeck-Travemünde und Westerland stellen. Darüber hinaus habe die Landesbank auf Veranlassung des Innenministeriums zugesagt, das Personal aus dem spieltechnischen Bereich der Spielbanken Lübeck-Travemünde und Westerland einzustellen. Nach Gesprächen der Geschäftsführer der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH, Herr Dr. Berghaus und Herr Hein, mit den Mitarbeitern hätten sich neun Mitarbeiter der Spielbank Lübeck-Travemünde entschieden, zur Spielbank Schenefeld zu wechseln. In Lübeck-Travemünde würden mit Ausnahme des Hausmeisters alle Mitarbeiter, einschließlich des Reinigungspersonals, eingestellt.

St Wegener führt ferner aus, daß die derzeitige Konzessionärin der Spielbank Lübeck-Travemünde die Gastronomie, deren Unterhaltung keine Voraussetzung für die Vergabe einer Konzession gewesen sei, aus wirtschaftlichen Gründen zum Ende des Jahres 1996 geschlossen habe. Alle Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, seien in anderen Betrieben untergebracht worden.

St Wegener merkt an, das Innenministerium habe intensive Gespräche mit der Hansestadt Lübeck über die Nutzungsmöglichkeiten des Kasinogebäudes in Travemünde vor dem Hintergrund geführt, daß die Landesbank nur zirka 1200 m² der rund 6000 m² in Anspruch nehmen wolle. Dabei sei auch der erhebliche Sanierungsbedarf des Gebäudes zur Sprache gekommen. Die Hansestadt Lübeck habe versichert, Anfang Februar eine Entscheidung über drei von Entwicklungsfirmen eingereichte Nutzungsvorschläge, einschließlich entsprechender

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, treffen zu können. Es stehe auch der Verkauf der Liegenschaft zur Diskussion.

Unstimmigkeiten habe es - so setzt St Wegener seine Ausführungen fort - hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des § 613 a BGB sowie des "arbeitsrechtlichen Besitzstandes" gegeben. Die neue Betreiberin sei nicht bereit, das sehr hohe Niveau an Besitzständen zu übernehmen. Aus diesem Grunde seien individuelle Arbeitsverträge geschlossen worden, die das derzeitige arbeitsrechtliche Niveau unterschritten, zum Beispiel bei der Möglichkeit der Urlaubsgestaltung. Offensichtlich sei aber das in Schenefeld neu aufzubauende Spielsystem in bezug auf die Einkünfte der Mitarbeiter und der zu erwartenden Troncabgaben so attraktiv, daß sich mehrere Mitarbeiter um entsprechende Positionen beworben haben.

Abschließend weist St Wegener darauf hin, daß eine Aufrechterhaltung des Spielbankbetriebs in Travemünde während der durchzuführenden Sanierungs- und Umbaumaßnahmen nach Konzessionserteilung zum 1.10.1997 in Frage stehe. Eine vorübergehende Einstellung des Spielbankbetriebes hätte "massive Auswirkungen" auf die Spielbankerträge.

Der Vorsitzende bittet St Wegener um eine rechtliche Beurteilung der von der Stadt Glücksburg eingereichten Klage gegen die Erteilung einer Spielbankkonzession in Schenefeld und fragt, ob man einer Einigung oder einem gerichtlichen Verfahren entgegenehe.

St Wegener verweist auf von der Landesbank vorgenommene Wirtschaftlichkeitsberechnungen, nach denen aufgrund des zu erwartenden Bruttospielbankertrages in Schleswig-Holstein die Einrichtung eines vierten Standorts in Kiel oder in Glücksburg nicht sinnvoll sei. Das habe die Stadt Glücksburg veranlaßt, Widerspruch gegen die Konzessionserteilung in Schenefeld zu erheben und Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen. Das Innenministerium gehe jedoch davon aus, daß diese Klage keine Aussicht auf Erfolg haben werde.

Abg. Stritzl bezieht sich auf die Darstellung des Staatssekretärs, nach der die Form der Neueinstellung des vorhandenen Personals durch die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH eine Umgehung des § 613 a BGB sei, die den Abbau sozialer Standards ermögliche. Abg. Stritzl fragt, wie die Landesregierung diese Situation politisch beurteile, und bittet den Staatssekretär, dem Finanzausschuß die Bedarfsanalyse der Landesbank zur Verfügung zu stellen.

St Wegener entgegnet, daß die Landesregierung keine Bedarfsanalyse zur Verfügung stellen könne, da ihr die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Landesbank nicht vorliege. Das sei im

Hinblick auf das Geschäftsgeheimnis auch problematisch. Abg. Kubicki äußert darüber seine Verwunderung, da eine ordnungsgemäße Konzessionserteilung die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung voraussetze.

St Wegener unterstreicht die Auffassung der Landesregierung, daß die Rechtsfrage hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 613 a BGB im Zweifelsfall auf gerichtlichem Wege geklärt werden müßte. Er gehe jedoch nicht davon aus, daß Klage erhoben werde, da das gesamte Personal eingestellt werde. Insofern sei die "spannende Rechtsfrage", ob ein gesetzlicher Übergang mit einem rechtsgeschäftlichen Übergang nach § 613 a BGB gleichzustellen sei, offen.

Zur politischen Beurteilung durch die Landesregierung führt St Wegener aus, es komme entscheidend darauf an, Spielbankstandorte mit ordnungsgemäßigem Spiel zu schaffen, die für das angestellte Personal gute Bedingungen eröffnen. Als Beispiel nennt er den Standort Schenefeld. Die arbeitsrechtliche Situation sei offenbar so attraktiv für die Mitarbeiter in Lübeck-Travemünde, daß sie sich dorthin beworben hätten. Die Landesregierung gehe ferner davon aus, daß die Situation für das Land Schleswig-Holstein und für alle Betroffenen mit drei gut funktionierenden Spielbankstandorten günstiger sein werde als mit zwei Standorten.

Abg. Sager merkt an, daß er die Einschätzung des Staatssekretärs hinsichtlich der beruflichen Perspektive der Beschäftigung der Angestellten nicht teile. Ein Arbeitsplatzwechsel erfolge seiner Meinung nach nicht, weil die Arbeitsbedingungen in Schenefeld besser seien, sondern weil die Spielbank in Lübeck-Travemünde keine berufliche Perspektive mehr biete. Die neue Spielbankbetreiberin, die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH, wolle das vorhandene Personal nicht übernehmen, sondern neu einstellen mit der Folge, daß keine Übernahmen nach § 613 a BGB, sondern einzelvertragliche Regelungen getroffen würden. Bemerkenswert für eine rot-grüne Regierung sei zudem die Tatsache, daß es keine tarifvertraglichen Regelungen für die Mitarbeiter mehr gebe. Das bedürfe einer politischen Stellungnahme der Landesregierung.

Abg. Sager fragt St Wegener, wie er politisch dazu stehe, daß die Landesregierung laut Schreiben der Gewerkschaft HBV an den Finanzminister vom 8. Januar 1997 nicht zu Gesprächen mit der Gewerkschaft bereit sei, sondern sie hinhalte. St Wegener entgegnet, die Landesregierung führe seit Monaten mit der Landesbank, den Gewerkschaften und Betriebsräten Gespräche. Das letzte Gespräch zwischen St Dr. Lohmann und der Landesbank, den beiden Geschäftsführern der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH und den Vertretern der Gewerkschaft HBV sowie des Betriebsrates habe vor Weihnachten stattgefunden. Auf Bitten von St Wegener hätten sich gestern die HBV, die Landesbank und die Geschäftsführer zu einer Unterredung zum Thema Tarifvertrag getroffen. Die Landesregierung sei sehr an einer

tarifvertraglichen Regelung interessiert, eine solche Vereinbarung müsse jedoch die Landesbank als Betreiberin mit der Gewerkschaft aushandeln.

Abg. Kähler greift eine Bemerkung des Abg. Stritzl auf, nach der das Personal der Spielbanken nicht übernommen werde solle, und stellt dem die schriftliche Antwort des Innenministeriums gegenüber, aus der hervorgehe, daß die Landesbank die Zusage gegeben habe, das spieltechnische Personal einzustellen. St Wegener erläutert den Unterschied zwischen Übernahme und Neueinstellung von Personal. Im Unterschied zur Neueinstellung bedeute die Übernahme nach § 613 a BGB eine Besitzstandsgarantie aller vorhandener arbeitsrechtlicher Regelungen. Das betreffe auch Sonderurlaubsregelungen und Arbeitszeitgestaltung. Eine Übernahme dieser arbeitsrechtlichen Regelungen habe die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Nach der Rechtsposition der Landesbank und der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH sei bei einem gesetzlichen Übergang gemäß dem Spielbankgesetz sowie einer Neuerteilung der Konzession § 613 a BGB nicht anwendbar, sagt St Wegener.

Das Innenministerium könne die Rechtsauffassung der Landesbank nur zur Kenntnis nehmen, jedoch keine Änderung dieser Rechtsposition bewirken, unterstreicht St Wegener und führt weiter aus, daß es dem Innenministerium und der Landesregierung um die Sicherung von Arbeitsplätzen gegangen sei und sie dies auch erreicht hätten. Zudem würden durch die Errichtung eines dritten Spielbankstandortes neue Arbeitsplätze geschaffen.

Abg. Stritzl möchte von St Wegener wissen, ob er die Rechtsauffassung der Landesbank teile, ein gesetzlicher Übergang lasse § 613 a BGB nicht zur Anwendung kommen, und ob ihm dieses bekannt war, als das Gesetz erlassen wurde. Wenn das nicht der Fall sei, möchte er, Abg. Stritzl, wissen, wann St Wegener zu der Überzeugung gekommen sei, daß er die Auffassung der Landesbank teile. Falls er die Auffassung jedoch nicht teile, so bittet er darzulegen, in welcher Form St Wegener dem in geeigneter Weise entgegenzutreten gedenke.

Im Unterschied zur Landesbank vertrete er, St Wegener, die Überzeugung, daß auch bei einem gesetzlichen Übergang § 613 a BGB Anwendung finde. Das habe er der Landesbank mitgeteilt, doch offenbar besteht in dieser Angelegenheit ein Dissens in der Rechtsauffassung zwischen der Landesbank und dem Innenministerium.

Abg. Sager sagt, daß es sich St Wegener mit dem Hinweis auf einen Dissens zwischen Innenministerium und Landesbank hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu einfach mache. Er erinnert daran, daß dies nur möglich sei, weil der Landtag mit der Mehrheit

einer Stimme dem neuen Spielbankgesetz zugestimmt habe. Nach dem alten Spielbankgesetz wäre ein Wechsel des Konzessionärs unter Anwendung des § 613 a BGB zwingend vorgeschrieben gewesen.

Hinsichtlich der Lösung im Gastronomiebereich verweist Abg. Sager darauf, daß Personal nicht nur eingestellt, sondern auch abgebaut werde. Vor diesem Hintergrund sei die schriftliche Antwort der Landesregierung auf Frage 9 der Anfrage, daß die Verhandlung von Sozialplänen gegebenenfalls einer arbeitsrechtlichen Klärung bedürfe, ein "dicker Hammer".

Abg. Stritzl bezieht sich auf die Äußerung des St Wegener, die Landesregierung und St Wegener teilten die Auffassung des künftigen öffentlich-rechtlichen Betreibers nicht, daß § 613 a BGB aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht anwendbar sei. Abg. Stritzl fragt, ob das Innenministerium als Konzessionsgeber, das in dessen Augen rechtswidrige Verhalten der in Aussicht genommenen Konzessionärin toleriere und sich damit dem Vorwurf der "zeitlichen Kooperationsbereitschaft" aussetze - das heißt späte Antragstellung, frühe Kündigung der Arbeitsverträge durch den jetzigen Betreiber mit der Folge, daß keine Arbeitnehmer mehr übernommen werden bräuchten und sich deshalb nur noch Neueinstellungen anböten. Oder sei St Wegener bereit, der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH die Konzession nicht zu erteilen, wenn sie sich weigere, § 613 a BGB umzusetzen.

St Wegener erwidert, daß es einen unmittelbaren Anschluß des Auslaufens der alten Konzession am 30. September 1997 und der Erteilung der neuen Konzession zum 1. Oktober 1997 gebe. Welche Rechtsposition hinsichtlich der Anwendung von § 613 a BGB richtig sei, wolle St Wegener nicht schriftlich im Rahmen der Konzessionserteilung festlegen. Im Zweifelsfalle müsse diese Rechtsfrage durch einen Arbeitsprozeß entschieden werden, sofern ein Arbeitnehmer Klage vor dem Arbeitsgericht gegen die künftige Betreiberin erhebe.

Abg. Stritzl bittet St Wegener darum, seine "laxe Bemerkung" zu überdenken, daß Sonderurlaub anlässlich einer Silberhochzeit keine ernstgemeinte Zusage sei, und arbeitsrechtliche Aspekte zu nennen, die in den individuellen Arbeitsverträgen nicht mehr gelten.

St Wegener weist den Vorwurf der "laxen Bemerkung" zurück. Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung im privatwirtschaftlichen Bereich sei eine Angelegenheit der Tarifpartner, die sich in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis befinden, und der Tarifparteien, sofern ein Tarifvertrag - den auch die Landesregierung begrüßen würde - in dieser Branche in Schleswig-Holstein abgeschlossen würde. Er, St Wegener, lehne es ab - auch im Namen der

Landesregierung -, dies zu bewerten, da es keinen "Staatsdirigismus" gebe. St Wegener betont noch einmal ausdrücklich, daß die Arbeitsbedingungen in den Spielbanken Lübeck-Travemünde und Westerland über dem Niveau im öffentlichen Dienst lägen.

Abg. Neugebauer hält dem Vorwurf der Opposition, sozial unverträgliche Lösungen für die Mitarbeiter der schleswig-holsteinischen Spielbanken geschaffen zu haben, entgegen, daß ohne die vorgenommene Änderung des Spielbankgesetzes nach Auslaufen der Konzession zum 30. September 1997 wahrscheinlich ein privater Betreiber die Spielbanken übernommen hätte. Ob in einem solchen Fall die Sozialverträglichkeit in demselben Maße gewährleistet wäre, wage er zu bezweifeln. In der Argumentation der Opposition sei ihm, Abg. Neugebauer, zu viel "Regionalpopulismus" im Spiel und weniger ernsthafte Sorge um Arbeitsplätze, die durch Konkurs oder Unternehmenswechsel von Betrieben gefährdet seien.

Abg. Stritzl wirft die Frage auf, ob es richtig sei, daß der Zeitpunkt der Antragstellung der Konzession noch ausstehe, und ob dies - sofern die Frage bejaht werde - mit § 613 a BGB zusammenhänge, durch dessen Umgehung Arbeitsverhältnisse nicht übernommen werden müßten und Neueinstellungen ermöglicht würden mit den für die Mitarbeiter verbundenen Konsequenzen des Sozialabbaus. In diesem Zusammenhang möchte Abg. Stritzl auch wissen, seit wann mit der Landesbank Gespräche über eine Konzession geführt würden.

St Wegener bestätigt, daß Verhandlungen zwischen der Stadt Lübeck und der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH über die Errichtung des kleinen Spiels in der Innenstadt Lübeck liefen. Ob die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH einen entsprechenden Antrag auf Konzession stellen werde, sei jedoch noch unklar, da ihm der Verhandlungsstand nicht bekannt sei. Fest stehe hingegen, daß das Betreiben des kleinen Spiels im Gebäude in Travemünde beantragt werde. In Westerland werde die Situation so bleiben wie sie ist, betont St Wegener.

Was die Arbeitsplatzsituation anbelange, so habe die Landesregierung vor Erteilung der Konzession in Schenefeld von der Landesbank die bindende Erklärung eingefordert, daß zur Sicherung von Arbeitsplätzen das Personal in Lübeck-Travemünde und Westerland eingestellt werde. Als Ergebnis der Verhandlungen mit den betroffenen Mitarbeitern gibt St Wegener bekannt, daß eine Einstellung erfolge, wenn die Konzession vergeben worden sei. Allerdings sei ihm außerordentlich wichtig, daß ein vernünftiges Konzept vorliege, das Arbeitsplätze sichere und eine geordnete Spielbanklandschaft garantiere. Das sei durch einen öffentlich-rechtlichen Träger gewährleistet. Insofern sei er mit der Situation zufrieden. Es könne jedoch nicht angehen, daß Besitzstände und Sozialstandards, die in der Bundesrepublik Deutschland einmalig seien, gewahrt blieben.

Abg. Sager untermauert, daß die Wiedereinstellung von Personal im Finanzausschuß nicht strittig sei. Tatsache sei aber, daß die Übernahme der Spielbank in Lübeck-Travemünde durch einen öffentlich-rechtlichen Betreiber mit schlechteren Beschäftigungsbedingungen für das Personal verbunden sei. Übernahme im umgekehrten Fall ein privates Unternehmen einen öffentlich-rechtlichen Betrieb, so wären die an ihn gestellten Auflagen und Anforderungen - auch hinsichtlich des Personals - wesentlich höher.

Angesichts der knappen Mehrheitsentscheidung für das neue Spielbankgesetz bittet Abg. Sager St Wegener um eine politische Beurteilung der Tatsache, daß die Personalkosten aus dem rückläufigen Tronc, der eigentlich dem Personal zustehe, bezahlt werden sollen.

St Wegener bejaht die Frage des Abg. Kubicki, daß die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH den Spielbetrieb in dem Gebäude in Travemünde aufrechterhalten werde.

Abg. Kubicki möchte ferner wissen, ob die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH Genehmigungsgesuche gestellt habe, vermehrt Spielautomaten an anderen Lübecker Standorten aufzustellen, da im Unterschied zum sogenannten großen Spiel das sogenannte kleine Spiel an Spielautomaten mehr Geld einbringe. Wenn das zutrefte, stelle sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem neuen Spielbankgesetz. Zudem bittet er mitzuteilen, was die Landesregierung bewogen habe, von einem Standort in Kiel abzurücken, sowie eine Einschätzung der Landesregierung hinsichtlich der Einnahmenentwicklung der Spielbank Schenefeld vor dem Hintergrund abzugeben, daß die sich in unmittelbarer Nähe befindliche Konkurrenz des Hamburger und des niedersächsischen Spielkasinos die neue Herausforderung annehmen werde.

St Wegener teilt mit, daß für die Spielbank in Schenefeld die Integration von großem und kleinem Spiel beantragt habe und daß dies genehmigt worden sei. Für die Spielbanken in Lübeck-Travemünde und Westerland habe die Spielbank GmbH noch keine entsprechenden Konzessionsanträge gestellt. Es sei aber damit zu rechnen, daß sie sie im Sommer einreichen werde. Dann werde sich zeigen, ob sie sowohl großes als auch kleines Spiel betreiben wolle. Die Landesregierung gehe davon aus, daß die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH eine Konzession für beide Spielformen beantragen werde, weil das kleine Spiel zur Zeit "die Musik macht". In dieser Angelegenheit sei auch die Kommune Lübeck einzubeziehen, da sie entscheiden müsse, ob die Einrichtung von Spielautomaten kommunalpolitisch wünschenswert sei oder nicht.

Nach Aussagen des Vorstandsvorsitzenden der Landesbank, Herrn Dr. Rümker, beabsichtige die Landesbank vorerst nicht, mehr als drei Standorte einzurichten - führt St Wegener aus -, da vor dem Hintergrund bundesweit zurückgehender Troncs und Erträge der Spielbanken die Entwicklung der drei schleswig-holsteinischen Spielbanken untereinander und im Verhältnis zur Konkurrenz in Hamburg und Niedersachsen beobachtet werden müsse.

Abg. Kubicki fragt, was mit den Liegenschaften passieren solle und ob es Überlegungen zur Renovierung des Kieler Schlosses gebe. Hinsichtlich der Einnahmenentwicklung erinnert St Dr. Lohmann daran, daß die Landesregierung bereits auf eine Verschiebung von rückläufigen Einnahmen aus dem großen Spiel zu wachsenden Einnahmen aus dem kleinen Spiel hingewiesen und im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen mitgeteilt habe, daß aufgrund dessen das neue Spielbankengesetz die Möglichkeit einer Kombination von großem und kleinem Spiel an demselben Standort vorsehe.

St Dr. Lohmann sagt, daß noch keine Investitionsplanungen hinsichtlich einer Renovierung des Kieler Schlosses vorlägen und bestätigt auf Nachfrage des Vorsitzenden Abg. Hay, daß in Absehbarer Zeit im Kieler Schloß Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müßten, um die Bausubstanz zu erhalten.

Unstrittig ist nach Auffassung von Abg. Stritzl, daß das Betreiben von großem und kleinem Spiel zusammengehörten. Dem Hinweis des damaligen Abg. Sauter, daß sich das von der SPD entwickelte Konzept nur über einen massiven Einstieg in das kleine Spiel finanzieren lasse, habe die SPD jedoch mit dem Bemerkten, daß das kleine Spiel nicht eingeführt werden solle, widersprochen.

Abg. Stritzl richtet an St Dr. Lohmann die Frage, ob der Landesregierung nicht bekannt sei, daß es Verhandlungen zwischen möglichen Betreibern und der Stadt Lübeck zur Ansiedlung eines Automatenpielsaals in der Innenstadt Lübeck gebe mit der Konsequenz einer Aufteilung von großem und kleinem Spiel an zwei verschiedenen Standorten.

Abg. Heinold bringt ihre Sorge darüber zum Ausdruck, daß mit der Ausgliederung des kleinen Spiels an breit zugängliche Standorte in Lübeck die Spielsucht der Menschen, die bereits gefährdet seien, gefördert werde. Daher stelle sich für sie die Frage, wie man politisch agieren könne, und bittet um Erläuterung, ob die Kommune über die Kompetenz verfüge, die Konzession zu verhindern, falls sie dieses wünsche.

Der Vorsitzende schließt sich den Äußerungen der Abg. Heinold an. Er verweist auf frühere Bemühungen der Stadt Flensburg um eine Spielbankkonzession. Potentielle Betreiber hätten damals schon darauf hingewiesen, daß eine Zusammenlegung von großem und kleinem Spiel an einem Standort nicht mehr marktgerecht sei, sondern daß das kleine Spiel in innenstadtnahe Bereiche ausgliedert werden müsse. Insofern überrasche ihn die Entwicklung in Lübeck-Travemünde nicht. Er habe immer Bedenken gehabt, eine solche Standortentscheidung zu treffen, wenn man der Spielsucht kritisch gegenüberstehe. Vorsitzender Hay sagt, daß seines Wissens die Kommunen hinsichtlich der Standortwahl gestaltend eingreifen könnten. Er gehe davon aus, daß das auch auf die Hansestadt Lübeck zutreffe, die über die Zulassung des kleinen Spiels im Innenstadtbereich entscheiden könne.

Zur Erläuterung der Gesetzeslage zitiert St Wegener § 1 Abs. 3 des Spielbankgesetzes:

"Standorte von Spielbankbetrieben einschließlich Zweigstellen sind Lübeck-Travemünde und Westerland. Die Betreiberin nach Abs. 2 kann weitere Standorte vorschlagen."

Die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH habe als dritten Standort Schenefeld vorgeschlagen, sagt St Wegener. Offen sei die Frage, ob die Betreiberin sich mit der Hansestadt Lübeck über die Einrichtung einer Zweigstelle einige. Die Prüffrage, mit der sich das Innenministerium im Fall eines Konzessionsantrages zu beschäftigen haben werde, betreffe die Frage, ob die Formulierung "Zweigstelle in Lübeck-Travemünde" die Hansestadt Lübeck einschließe oder nicht. Dieses sei rechtlich noch nicht geklärt, das Innenministerium werde die Antragstellung erst abwarten und dann den Antrag prüfen.

Zur Differenzierung von großem und kleinem Spiel äußert Abg. Kähler, daß ihrer Auffassung nach der unternehmerische Aspekt eine Rolle spiele, wenn es um die Fragen des Standortes und der "Qualitätsmerkmale" gehe. So müsse beispielsweise die Betreiberin bei der Errichtung eines Standortes außerhalb von Travemünde überlegen, ob sie in ein vorhandenes Gebäude ziehen oder Umbaumaßnahmen vornehmen wolle, was für die Betreiberin zusätzliche finanzielle Auswirkungen hätte.

Abg. Sager entgegnet auf die Äußerungen von Abg. Kähler, die CDU sei davon ausgegangen, daß großes und kleines Spiel an einem Standort betrieben würden. Es könne nicht angehen, daß in Travemünde ein "Kasino in abgespeckter Form" eingerichtet und in der Innenstadt von Lübeck eine "Daddelhalle" errichtet werde. Insofern sei die Frage der Abg. Heinold, ob die Hansestadt Lübeck dieser Entwicklung entgegenwirken könne, berechtigt. Möglicherweise könne die Hansestadt Lübeck diesem Begehren nicht entgegenreten, denn seines Wissens

verlange die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH von der Hansestadt Lübeck, daß sie ein renoviertes Gebäudes in Travemünde zur Verfügung stelle. Abg. Sager befürchtet, daß aufgrund dieser Situation Verhandlungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der neuen Betreibergesellschaft beginnen könnten, die die Errichtung einer Spielhalle in der Innenstadt von Lübeck zum Ergebnis hätten. Abg. Sager unterstreicht, er sehe darin eine weitere Diskrepanz in der Zielsetzung des Spielbankgesetzes und in den jetzt tatsächlich zu beklagenden Folgen.

St Wegener unterstreicht, daß die Landesbank auch mit Blick auf die Investitionsvorhaben und auf den Spielbetrieb des großen Spiels in Travemünde einen Standort für das kleine Spiel in Lübeck für vorteilhaft halte. Das habe das Innenministerium zur Kenntnis genommen, denn das sei eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die auf der Hand liege.

St Wegener verneint erneut, daß die Landesbank das Betreiben des kleinen Spiels in der Stadt Lübeck zur Bedingung gemacht habe. Fest steht vielmehr, daß sie Betreiberin einer Spielbank in dem Gebäude in Travemünde sein werde, in der sowohl großes als auch kleines Spiel angeboten werde.

St Wegener bejaht die Frage des Abg. Kubicki, daß nach seinem derzeitigen Kenntnisstand die Landesbank die 1200 m² des Kasinos in Travemünde "wirtschaftlich betreiben" werde, auch wenn sie in der Innenstadt von Lübeck kein kleines Spiel errichten dürfe.

Als bemerkenswert erachtet es Abg. Stritzl, daß St Wegener gegenüber Abg. Kubicki bestreite, der Standort in der Innenstadt von Lübeck stelle kein Wirtschaftlichkeitserfordernis für das Betreiben einer Spielbank in Travemünde dar.

Abg. Kubicki merkt an, daß seiner Meinung nach die Gründe, die zu einer Änderung des Spielbankgesetzes führten, heute nicht mehr gegeben seien.

Abg. Stritzl fragt, ob der Landesregierung Wirtschaftlichkeitsberechnungen privater Betreiber von Spielhallen in Lübeck vorlägen und in welcher Höhe mit Arbeitsplatzverlusten angesichts des zu erwartenden Verdrängungswettbewerbs durch die Einrichtung einer neuen Spielhalle durch die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH zu rechnen sei. Zudem fragt Abg. Stritzl, ob es eine Auflage gebe, Gastronomie im Kasino zu betreiben und welche Gründe dafür beziehungsweise dagegen sprechen.

St Wegener teilt mit, daß weder damals noch heute die Unterhaltung einer Gastronomie für die Vergabe einer Konzession zur Auflage gemacht worden sei oder gemacht werde. Die derzeitige Konzessionärin habe hingegen in ihrem Konzessionsantrag angeboten, eine hochwertige Gastronomie zu führen. Dieses Konzept habe das Innenministerium überzeugt, das aus diesem Grunde die Konzession vergab. Das Innenministerium sei immer noch an einer hochwertigen Gastronomie im Gebäude in Travemünde interessiert.

Abg. Sager fragt nach den Nutzungsmöglichkeiten, die sich für die von der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH nicht in Anspruch genommene Fläche des Gebäudes in Travemünde ergäben, und ob die Qualität des Gebäudes beibehalten werden könne.

St Wegener erwidert, daß sich die künftige Betreiberin angesichts des erheblichen Sanierungsbedarfs, der auf Untätigkeit der derzeitigen Eigentümerin zurückzuführen sei, frage, warum sie dieses Gebäude beziehen solle. Das Gesetz schreibe nur den Standort Travemünde vor. Die Landesregierung habe sich hingegen für die Beibehaltung des Gebäudes in Travemünde als Spielbankstandort eingesetzt, weil dieses Gebäude die Attraktivität und das Flair ausmache. Es sei jedoch nicht Aufgabe der Landesregierung, die Sanierung voranzutreiben. Zu diesem Zweck hätten die Hansestadt Lübeck und die Landesbank eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen mit dem Auftrag, ein geeignetes Konzept zu entwickeln. Wie bereits erwähnt, gebe es drei Entwickler, über deren Vorschläge im Februar entschieden werden könne. Ein möglicher Eigentumswechsel sei jedoch nicht ausgeschlossen. St Wegener äußert sich optimistisch hinsichtlich der Ausgestaltung des Standortes Lübeck-Travemünde.

Ferner merkt St Wegener an, daß mit der Landesbank zur Zeit über eine mögliche Vergabe von Gesellschafteranteilen an die alten Konzessionäre verhandelt werde.

St Wegener antwortet auf eine Frage der Abg. Spoorendonk, daß der Standort Westerland größere Probleme als der Standort Travemünde habe, was die Attraktivität anbelange. Das gelte insbesondere für die Zeiten außerhalb der Saison. Daher werde die Betreibergesellschaft flexibler reagieren, indem das in Westerland beschäftigte Personal auch in Schenefeld eingesetzt werde, um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen. Im übrigen werde das in Westerland vorhandene Personal ebenfalls von der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH eingestellt.

Abg. Saxe betont, daß die Mitarbeiter und die Gewerkschaft das neue Spielbankgesetz nicht ablehnten, sondern die Auffassung verträten, daß es zu Verbesserungen führe. Natürlich sei klar gewesen, daß die Betroffenen einer Phase des Umbruchs und der Veränderungen

gegenüberstehen würden. Eine Aufhebung des Spielbankgesetzes - wie von Abg. Kubicki gefordert - komme nicht in Frage, weil das, was das Spielbankgesetz regeln solle, noch nicht eingetreten sei.

Abg. Saxe gibt ferner zu bedenken, daß die alte Konzessionärin die Schließung der Gastronomie zu verantworten habe und nicht die Landesregierung oder die neue Konzessionärin.

Außerdem macht Abg. Saxe darauf aufmerksam, daß es in Schleswig-Holstein Spielbankstandorte gebe, an denen großes und kleines Spiel getrennt beziehungsweise integriert seien.

Abg. Kubicki fragt, ob sichergestellt sei, daß die Anteile der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH nicht ohne Zustimmung des Ministeriums an einen Dritten veräußert werden könnten, daß also während der Laufzeit der Konzession ein Inhaberwechsel ohne Zustimmung des Ministeriums ausgeschlossen sei.

St Wegener verweist auf das Spielbankgesetz, nachdem nur ein öffentlich-rechtlicher Träger als Betreiber der Spielbank in Frage komme. Es werde eine Konzessionserteilung für einen in der Konzessionsvergabe definierten Zeitraum geben. Konzessionsnehmerin werde die Spielbank Schleswig-Holstein GmbH sein. Sollten die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse auch andere als öffentlich-rechtliche Anteilseigner zulassen, so müsse jedoch die Mehrheit der Anteile bei der Spielbank GmbH in öffentlich-rechtlicher Hand bleiben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 1996 bis 2000

Bericht der Landesregierung Drucksache 14/300 und

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 1997 (Haushaltsgesetz 1997)

Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 14/240 hierzu: Umdrucke 14/192, 14/198, 14/199, 14/200, 14/204, 14/326

¥ 2. Nachschiebeliste der Landesregierung

Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie Umdruck 14/403

Der Vorsitzende geht auf die Verlängerung der Wiederbesetzungssperre von sechs auf zwölf Monate, die Reduzierung der Beförderungsmöglichkeiten auf einen einzigen Termin sowie die Kürzungen der sächlichen Verwaltungsausgaben ein und fragt, in welchem Umfang sich Landtagsverwaltung und Landesrechnungshof diesen **Sparbemühungen** anschließen.

MDgt Simonsmeier-Schriewer legt dar, daß die **Landtagsverwaltung** einen spürbaren Beitrag zu den Einsparbemühungen - wie auch schon in den Vorjahren - leisten werde. Als Beleg dafür führt sie für 1996 Einsparungen beim Geschäftsbedarf in der Größenordnung von rund 145 000 DM sowie für 1997 Einsparungen von rund 67 000 DM durch den Druck der Plenarprotokolle in Eigenregie ab Juli 1997 an. Sie betont in diesem Zusammenhang, daß der Landtagsverwaltung in besonderem Maße eine Servicefunktion zukomme mit der Folge, daß die Steuerung der Ausgaben wesentlich von den Bedürfnissen des Parlaments und den Ansprüchen der Abgeordneten im Verlauf des Haushaltsjahres abhängen.

P Dr. Korthals merkt an, daß der **Landesrechnungshof** den in einem Vorgespräch erwähnten Einsparungsbetrag von 1 % erbringen und diesen Betrag im Haushaltsvollzug - wie auch schon in der Vergangenheit - möglicherweise noch erhöhen werde. Einer nur administrativ verordneten und nicht vom Parlament bestimmten Wiederbesetzungssperre werde sich der Landesrechnungshof "ohne Wenn und Aber" anschließen. Der Vorsitzende erbittet eine schriftliche Auflistung der Einsparbemühungen. - P Dr. Korthals sagt dies zu.

Der Vorsitzende kündigt in diesem Zusammenhang eine **Ergänzung des § 12 des Haushaltsgesetzesentwurfs** an, um die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene Korrektur

vorzunehmen und die Eigenständigkeit der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofs zu unterstreichen.

Abg. Kubicki fragt, ob es zutreffe, daß das Defizit des **vorläufigen Abschlusses des Haushalts 1996** noch erheblich höher ausgefallen wäre, wenn nicht im Jahre 1997 eingegangene Beträge auf das Jahr 1996 zurückgebucht worden wären. St Dr. Lohmann antwortet, daß Ende des Jahres 1996 die Rechenanlage ausgefallen sei, und sagt zu, detailliert Auskunft über die damit zusammenhängenden Vorgänge in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses zu geben.

Abg. Stritzl kritisiert, daß die Landesregierung dem Parlament die **2. Nachschiebeliste** erst nach der Regierungserklärung zur aktuellen Haushaltssituation des Landes und der anschließenden Debatte zugeleitet habe, und bezeichnet dieses Verhalten im Namen der CDU-Fraktion als "ein nicht zulässiges Verfahren".

Abg. Stritzl spricht die in die ersten Nachschiebeliste eingestellte Mehreinnahme aus dem Verkauf der **LEG Schleswig-Holstein** und des **Anteils des Landes an der Flughafen Hamburg GmbH** an und bittet um weitergehende Information. St Dr. Lohmann antwortet, daß die Landesregierung diese Mehreinnahme als gesichert ansehe und davon ausgehe, daß zumindest einer der beiden Verkaufserlöse auch treuhänderisch zu erzielen sei.

Die Differenz zwischen der vorgesehenen **Neuverschuldung** und der von der **Verfassung vorgegebenen Obergrenze** für die Neuverschuldung gibt St Dr. Lohmann mit einen Verweis auf Seite 7 der 2. Nachschiebeliste auf eine Frage des Abg. Stritzl mit 1 844 000 DM an.

P Dr. Korthals möchte wissen, ob die Landesregierung über besondere Steuerungsinstrumente verfüge, um die Überschreitung der von der Verfassung vorgegebenen Obergrenze für die Neuverschuldung im Haushaltsvollzug zu verhindern. St Dr. Lohmann verneint diese Frage, betont aber, daß die Ressorts aufgefordert worden seien, die Sparmaßnahmen noch im Februar zu konkretisieren, um eben diese Vorgabe einzuhalten.

Der Vorsitzende spricht das Instrument des politischen Controllings an, das in zunehmendem Maße auf den Finanzausschuß zukomme, und fragt nach Möglichkeiten, dem Finanzausschuß rechtzeitig die entsprechenden Daten zukommen zu lassen. St Dr. Lohmann legt dar, das Finanzministerium werde dem Kabinett die jeweiligen Eckwerte zeitnah vorlegen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen; selbstverständlich werde der Finanzausschuß darüber unterrichtet.

Abg. Stritzl fragt, auf welcher Basis die auf Seite 4 der Vorlage aufgeführten "weiteren **Personaleinsparungen** von 22,5 Millionen DM" errechnet worden seien. St Dr. Lohmann verweist auf Seite 3 der Vorlage, wonach dieser Betrag errechnet worden sei "unter der Annahme einer Verlängerung der Wiederbesetzungssperre von sechs auf zwölf Monate und einer Verschiebung der im Haushaltsentwurf 1997 vorgesehenen neuen Hebungen auf den 1.10.1997". Er betont, daß zur Sicherstellung der vorgesehenen Personaleinsparungen - auch dies ergebe sich aus der Vorlage - "die Personalkostenansätze der Einzelpläne verbindlich eingehalten werden" müßten.

Abg. Kubicki fragt, ob eine durch die bevorstehenden Tarifverhandlungen zu erwartende Erhöhung der Personalkosten im Haushaltsentwurf bereits berücksichtigt sei, und möchte weiter wissen, wie die Landesregierung zu Meldungen stehe, wonach die **globalen Minderausgaben im Personalbereich** in einzelnen Ressorts nicht zu erzielen seien, weil man an bestimmten Vorgaben einfach nicht vorbeikomme. St Dr. Lohmann verweist erneut auf die Vorlage - Seite 4 -, wonach "Überschreitungen der gesamten Personalbudgets der Einzelpläne einschließlich globaler Minderausgaben für Personalausgaben nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO und nur gegen Einsparungen im jeweiligen Einzelplan in Frage kommen" könnte.

Abg. Stritzl fragt nach den Vorstellungen der Landesregierung über die Auflösung der **globalen Minderausgaben im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben**. St Dr. Lohmann antwortet, daß die Ressorts gehalten seien, die globalen Minderausgaben "weitgehend aufzulösen" und das Finanzministerium darüber noch im Februar zu unterrichten.

Der Vorsitzende hält es für eine Selbstverständlichkeit, daß die Landesregierung bei ihren Einsparanstrengungen den politischen **Willen des Parlaments** im Einzelfall nicht dadurch aushöhle, daß sie eine vom Parlament gewollte Förderung auf dem Wege über die globale Minderausgabe schlicht wieder einkassiere. Abg. Heinold schließt sich dieser Haltung an und betont, die bewußt von den Fraktionen gesetzten politischen Akzente dürften von den Ressorts nicht wieder eingesammelt werden. Abg. Kubicki und Abg. Spoorendonk stimmen dem zu.

P Dr. Korthals erläutert zum Rechtlichen, daß eine vom Parlament gewollte Verbindlichkeit eines Ansatzes ausdrücklich im Haushalt festgeschrieben werden müsse, damit das Symbolisch-Politische den Charakter einer rechtlich verbindlichen Zusage erhalte.

St Dr. Lohmann erklärt, daß nach seiner Überzeugung die Ressorts mit dieser Problematik entsprechend sensibel umgingen, sagt aber zu, weitergehende Überlegungen in dieser Richtung anzustellen.

Auf eine Frage des Abg. Lehnert teilt St Dr. Lohmann mit, daß das Innenministerium eine Auflösung der **globalen Minderausgabe** unter Einbeziehung des Bereichs der **Polizei** bisher nicht mitgeteilt habe und daß er davon ausgehe, daß das Innenministerium diesen Bereich völlig von den Sparbemühungen auszunehmen beabsichtige. Abg. Kubicki bittet um eine umgehende Auflösung der globalen Minderausgaben, damit das Parlament auch wirklich politische Entscheidungen durchsetzen könne; alles andere sei ein Abschied von der politischen Prioritätensetzung durch die Legislative. St Dr. Lohmann zeigt Verständnis für diese Haltung, fürchtet aber, daß die Landesregierung das Gewünschte nicht zu leisten vermöge. Für diesen Fall kündigt Abg. Kubicki Anträge auf Ausbringung von Haushaltsvermerken an. Abg. Kähler ergänzt, daß "der operative Polizeibereich" nach den Vorstellungen der SPD-Fraktion keinesfalls den Sparbemühungen der Landesregierung zum Opfer fallen dürfe.

Der Ausschuß kommt auf Vorschlag des Vorsitzenden überein, dieses Thema in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses zu vertiefen.

* * *

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen sicherzustellen, daß die Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 1997 rechtzeitig zur nächsten Sitzung vorliegen, die am Donnerstag, dem 6. Februar 1997, stattfindet.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisnahme

Abg. Neugebauer bittet, der numerischen Aufführung der Vorlagen in der Tagesordnung künftig ein Stichwort beizufügen, um den Abgeordneten eine bessere und schnellere Orientierung zu ermöglichen.

Der Ausschuß nimmt die Vorlage **Umdruck 14/337** ohne Aussprache zur Kenntnis.

Zu Umdruck 14/360

Abg. Stritzl bittet, die Vorlage als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Zu Umdruck 14/377

Abg. Lehnert moniert, daß die Beantwortung von Fragen aus der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses insgesamt mehr als sieben Wochen in Anspruch genommen habe.

Zu Umdruck 14/379

Abg. Heinold und Abg. Neugebauer schlagen vor, diese Vorlage als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Zu Umdruck 14/383

Der Vorsitzende bezeichnet den Inhalt der Vorlage als "erschütternd" und fordert, die erbetene Aufstellung unverzüglich zu liefern, damit sich der Ausschuß noch im I. Quartal des Jahres 1997 mit dem Laborkonzept beschäftigen könne. Abg. Lehnert und Abg. Kubicki schließen sich dem an.

Punkt 5 der Tagesordnung:**Verschiedenes**

a) Der Vorsitzende teilt mit, daß die für den 27. Februar 1997 vorgesehene Unterrichtung des Ausschusses über den Einsatz von **Zinsderivaten** verschoben werden müsse. P Dr. Korthals empfiehlt, heute keinen Zeitpunkt für die Beratung festzulegen; der Landesrechnungshof habe seine Prüfungen abgeschlossen und der Landesregierung eine entsprechende Prüfungsmitteilung zugestellt.

b) Der Vorsitzende teilt mit, daß die für den 6. März 1997 vorgesehene Unterrichtung zum Thema "**Flexibilisierung und Budgetierung**" auf den 10. April 1997 verschoben werden müsse.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12:50 Uhr.

gez. Hay
Vorsitzender

gez. Breitkopf
Geschäfts- und Protokollführer